

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wurm – von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 50+350 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für die Wurm liegt bereits eine Festsetzung für den Gewässerabschnitt von km 0+630 bis km 50+220 (Gewässerstationierungskarte 3B) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23.01.2012 veröffentlicht. Am 03.09.2012 erfolgte im Amtsblatt des Regierungsbezirk Kölns eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wurm. Daneben liegt eine vorläufige Sicherung von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis ca. km 50+350 (Gewässerstationierungskarte 3C) vor. Diese wurde in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 20.07.2020 veröffentlicht. Die bisherigen Festsetzungen werden im Laufe dieses Verfahrens aufgehoben.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Wurm. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 bis 4/4 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) und in den zweiundzwanzig Karten Nr. 1/22 bis 22/22 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen,

Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom 26.06.2025 bis 25.08.2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen (Anschrift: Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen), zu folgenden Publikumszeiten:

- Montags 08.00 - 12.30 Uhr
- Dienstags 08.00 - 12.30 Uhr
- Mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
- Freitags 08.00 - 12.30 Uhr

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 08.09.2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

54-HW-Wurm

Köln, den 07.05.2025

Im Auftrag

gez. Wenge